



Gemeindeverwaltung St. Egidien · Glauchauer Straße 35 · 09356 St. Egidien

Landkreis Zwickau  
Landratsamt  
zu Händen Herrn Landrat Dr. Scheurer

Robert-Müller-Straße 4 - 8  
08056 Zwickau

Datum: 23.07.2021  
Bearbeiter: Herr Redlich  
Telefon: 037204 760-0  
Telefax: 037204 760-31  
e-mail: buergermeister@st-egidien.de  
Geschäftszeichen: 621.95:92  
Ihre Nachricht vom: 15.06.2021  
Ihr Zeichen: 1080/093.12.2.4/Z01-01/21/Schl

## Zweckverband Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“

Umlagebescheid für das Jahr 2020 vom 23.06.2020  
hier: Beitreibungszulassung

Sehr geehrter Herr Landrat Dr. Scheurer,

wir nehmen Stellung zu dem o.g. Schreiben des Landratsamtes Zwickau vom 23.06.2020, in dem die Absicht mitgeteilt wird, die Beitreibung einer vermeintlichen Forderung des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ [kurz: „Verband“] aus dem o.g. Bescheid vom 23.06.2020 über die Festsetzung der Umlage für das Haushaltsjahr 2020 in Höhe von 213.915 € gegen die Gemeinde St.Egidien für zulässig zu erklären.

1

In dem o.g. Schreiben des Landratsamtes Zwickau vom 23.06.2020 heißt es:

**„Zulassung der Beitreibung einer Forderung gegen die Gemeinde St.Egidien aus dem Bescheid vom 23. Juni 2020 über die Umlage des Zweckverbandes Gewerbegebiete 'Am Auersberg/Achat' für das Haushaltsjahr 2020**

*Antrag des Zweckverbandes vom 16. Dezember 2020*

**hier: Anhörung gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)**

*Sehr geehrter Herr Redlich,*

*der Zweckverband hat die Zulassung der Beitreibung der Forderung gegen das Verbandsmitglied Gemeinde St.Egidien beantragt und um die Anordnung des Sofortvollzugs gebeten.*

*Die Forderung für die Gemeinde St.Egidien ergibt sich aus der Festsetzung im Umlagebescheid vom 23. Juni 2020. Im Bescheid wurde eine Zahlungsverpflichtung von 213.915 EUR festgesetzt. Diese Forderung war bis 07. Juli 2020 fällig.*

...

*Die Gemeinde hat mit Schreiben vom 22. Juli 2020 gegen den Bescheid Widerspruch erhoben und die Aussetzung der Vollziehung beantragt, eine Begründung wurde zugesichert.*

...

### Anschrift

Gemeindeverwaltung St. Egidien  
Glauchauer Straße 35  
09356 St. Egidien

### Kontakte

Telefon 037204 760-0  
Telefax 037204 760-31  
Homepage [www.st-egidien.de](http://www.st-egidien.de)  
e-mail [rathaus@st-egidien.de](mailto:rathaus@st-egidien.de)

### Bankverbindungen

Sparkasse Chemnitz IBAN DE83 8705 0000 3611 0010 49  
VB-RB Glauchau eG IBAN DE92 8709 5974 0300 0160 81

Wegen der ausstehenden Umlagezahlung erging mit Schreiben vom 10. November 2020 eine Mahnung an die Gemeinde. In der Folge beantragte der Verband die Beitreibung.

Das Landratsamt beabsichtigt, die Beitreibung der Forderung als zulässig zu erklären.

...

Festzustellen ist; daß die beizutreibende Forderung fällig war und die Gemeinde gemahnt wurde.

Die Beitreibung wäre somit entsprechend § 13 Abs. 1 und 2 SächsVwVG zulässig.

Damit sind derzeit keine Hindernisse für eine Beitreibung ersichtlich.

Die Beitreibung bedarf nach § 18 SächsVwVG der Zulassung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

Kriterien für eine Zulassung sind Vermögensgegenstände, die zur Pflichtaufgabenerfüllung dienen, sowie eine Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen.

...

Der Zweckverband konzentriert sich in seiner Aufgabenerfüllung auf die Leistung von Ausgaben, zu denen er rechtlich verpflichtet ist.

Er befindet sich dauerhaft im Kassenkredit.

...

Mit freundlichen Grüßen

Bretschneider  
Amtsleiter

### **Anlage**

Antrag des Zweckverbandes auf Zulassung der Beitreibung gemäß § 18 SächsVwVG

...

### **Antrag auf Zulassung der Beitreibung gemäß §§ 18 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 und 3 SächsVwVG**

Sehr geehrter Herr Bretschneider,

hiermit stellen wir den Antrag gemäß §§ 18 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 und 3 SächsVwVG, §§ 12 ff. SächsVwVG auf Zulassung der **Beitreibung des ZVGGe-Umlagebescheides vom 23.06.2020, Az. HHZV\_20, iHv. 213.915 EUR gegen die Gemeinde St.Egidien (...)**.

### **Begründung:**

Der Zweckverband Gewerbegebiete 'Am Auersberg/Achat' besteht aus den Verbandsmitgliedern Stadt Lichtenstein und Gemeinde St.Egidien, wobei gemäß § 14 Abs. 2 der Verbandssatzung 1994 die Stadt Lichtenstein mit 70 % und die Gemeinde St.Egidien mit 30 % an den Umlagen beteiligt sind.

§ 14 Abs. 1 seiner Verbandssatzung 1994 regelt, daß Aufwendungen des Verbandes, **soweit sie nicht durch sonstige Einnahmen gedeckt sind** durch Umlagen finanziert werden.

...

Aus der Haushaltssatzung ergibt sich eine Verbandsumlage iHv. 713.050 EUR. Davon entfallen auf das Verbandsmitglied Stadt Lichtenstein 499.135 EUR und auf das Verbandsmitglied Gemeinde St.Egidien 213.915 EUR.

Das Landratsamt Zwickau hat am 13. März 2020 unter Az. 1080/092.121/Z01-01/20/Schl den Bescheid zur Haushaltssatzung des ZV GGe unter Vorgaben erlassen.

...

Im Weiteren wird auf die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan, den Vorbericht und den Bescheid zum Haushaltsplan der Rechtsaufsichtsbehörde vom 13.03.2020 ausdrücklich Bezug genommen.

Der Umlagebescheid vom 23.06.2020 wurde der Gemeinde St.Egidien am 25.06.2020 zugestellt. Mit Schreiben vom 22.07.2020 hat die Gemeinde St.Egidien Widerspruch erhoben und gleichzeitig den Antrag auf Aussetzung der Vollziehung gestellt (...).

...

Da keine durchgreifenden ernsthaften Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Umlagebescheids vom 23.06.2020 ersichtlich sind, ist der Antrag auf Aussetzung des Sofortvollzugs des Umlagebescheids mit Schreiben vom 17.11.2020 abgelehnt worden (...).

Die Liquiditätsplanung des ZVGGe haben wir als Anlage 4 beigefügt.

...

Weitere zu realisierende Finanzmittel stehen dem Verband nicht zur Verfügung.

Die kreditgebenden Banken haben die Stundung von Tilgungsleistungen abgelehnt.

Die Zahlungsfähigkeit des ZVGGe ist voraussichtlich nur bis April 2021 gewährleistet und dies auch nur unter fast vollständiger Inanspruchnahme des Kassenkredits.

Hinweisen möchten wir zudem auf unser Schreiben vom 15.12.2020 zur Liquidität des Zweckverbandes und vor allem darauf, daß die Verlängerung der bisherigen Stundung der Rückzahlung der Verbandsumlage an die Stadt Lichtenstein/Sa. aus dem Jahr 2016 iHv. 1.229.550 EUR bis zum 31.01.2022 im Stadtrat der Stadt Lichtenstein/Sa am 14.12.2020 abgelehnt wurde. Stattdessen wurde eine Stundung bis zum 30.06.2021 beschlossen.

...

Der ZVGGe regt an, die Beitreibung in die Konten der Gemeinde St.Egidien

1. Sparkasse Chemnitz  
IBAN DE83 8705 0000 3611 0010 49
2. VB-RB Glauchau eG  
IBAN DE92 8709 5974 0300 0160 81
3. Deutsche Kreditbank  
IBAN DE94 1203 0000 0001 4124 10

zuzulassen.

*Wir bitten aus diesem Grund den Sofortvollzug nach § 80 Abs. 1 Nr. 4 VwGO mit anzuordnen und um zeitnahe Entscheidung.*

*Sollten Sie noch weitere Informationen benötigen bitten wir um kurze Rückinformation.*

*Bürgermeister Thomas Nordheim  
stellvertretender Verbandsvorsitzender“*

Der vorstehend in Bezug genommene Bescheid des Landratsamtes Zwickau vom 13.03.2020 ist hier nicht bekannt.

## 2

Die Zulassung der Beitreibung wäre u.a. aus den Gründen rechtswidrig, die wir in den Schreiben vom 01.11.2019 und 27.11.2019 im Rahmen der Anhörung zum Antrag des Verbandes vom 12.06.2019 auf Zulassung der Beitreibung gegen die Gemeinde St.Egidien aus dem Bescheid vom 02.11.2018 über die Festsetzung der Umlage für das Haushaltsjahr 2018 in Höhe von 225.765 € dargelegt haben.

## 3

### 3.1

Mit Schreiben vom 01.07.2021 wurde die Mitgliedschaft der Gemeinde St.Egidien in dem Verband aus wichtigem Grund und unter Berufung auf Treu und Glauben mit sofortiger Wirkung außerordentlich gekündigt.

#### 3.1.1

In der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte ist geklärt, daß eine Gemeinde ihre Mitgliedschaft in einem Zweckverband bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen selbst dann aus wichtigem Grund kündigen kann, wenn es weder die Verbandssatzung noch das Landesrecht vorsehen.<sup>1</sup>

In dem Urteil des Verwaltungsgerichtes Karlsruhe vom 18.02.2021 - 9 K 1777/20 - heißt es beispielsweise:

*„a) Die Entscheidung einer Gemeinde, Mitglied in einem Zweckverband zu werden, ist Ausfluß der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie in Gestalt der Organisationshoheit.*

*Diese gibt den Gemeinden das Recht, über die innere Verwaltungsorganisation einschließlich der bei der Aufgabenwahrnehmung notwendigen Abläufe und Zuständigkeiten eigenverantwortlich zu entscheiden.*

*Dies schließt die Befugnis ein, selbst darüber zu befinden, ob eine bestimmte Aufgabe eigenständig oder gemeinsam mit anderen Verwaltungsträgern wahrgenommen wird (sog. Kooperationshoheit).*

***Das Recht, solche Kooperationen zu beenden, stellt hierzu die Kehrseite dar und unterfällt ebenfalls der Organisationshoheit (...).***

*Weder das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit noch die Verbandssatzung enthält allerdings eine ausdrückliche Bestimmung über die Kündigung der Mitgliedschaft im Zweckverband, also den einseitigen Austritt eines Mitglieds.*

...

<sup>1</sup> Vgl. u.a. Urteile des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 20.03.1989 - 1 S 247/87 - und vom 05.05.2014 - 3 S 1947/12 -, Beschluß des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 31.01.2018 - VerfGH 26/15 -, Urteil des Verwaltungsgerichtes Karlsruhe vom 18.02.2021 - 9 K 1777/20 -.

Gleichwohl ist eine eingeschränkte Anwendung der in § 60 LVwVfG normierten Grundsätze auf die Mitgliedschaft in einem Zweckverband nicht völlig ausgeschlossen.

Hierfür besteht im Hinblick auf den Grundsatz von Treu und Glauben jedenfalls dann ein rechtlich anzuerkennendes Bedürfnis, wenn die Mitgliedschaft zu nicht vorhersehbaren unzumutbaren Folgen für ein Mitglied führt. Insoweit steht auch die Mitgliedschaft in einem Zweckverband unter dem Vorbehalt der *clausula rebus sic stantibus*.

An die Unzumutbarkeit des weiteren Verbleibs eines Mitglieds im Zweckverband sind jedoch hohe Anforderungen zu stellen.

Bei der Abwägung des Einzelinteresses am Ausscheiden mit dem entgegenstehenden öffentlichen Interesse sind die wesentlichen Unterschiede zwischen vertraglichen und körperschaftlichen Bindungen zu beachten.

Hier besteht ein besonderes, im öffentlichen Interesse geschütztes Vertrauen der übrigen Mitglieder auf die Dauerhaftigkeit der Gemeinschaftslösung; die mögliche Existenzgefährdung des Zweckverbands durch den Austritt mehrerer Mitglieder ist ebenfalls ein Abwägungsfaktor.

...

Eine Lösung vom Zweckverband kommt daher in der Regel nur in Betracht, wenn die Änderungen in der Sphäre des einzelnen Mitglieds liegen, wenn dadurch seine Existenz oder seine Aufgabenerfüllung gefährdet würden und alle Möglichkeiten des Interessenausgleichs, insbesondere über die Versammlung, ausgeschöpft sind.

Da die Bildung des Zweckverbands auf freiwilliger Basis erfolgt und ein, wenn auch unter erschwerten Voraussetzungen mögliches, Lösungsrecht vom Verband anerkannt wird, ist auch im Hinblick auf Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG ein weitergehendes Kündigungsrecht nicht erforderlich (...).

In dem Beschluß des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 31.01.2018 - VerfGH 26/15 - heißt es beispielsweise:

„b) Wie der Ausschluß eines Verbandsmitglieds erfordert auch die Kündigung der Mitgliedschaft das Vorliegen eines wichtigen Grundes (...).

Diese Voraussetzung trägt dem auch im Bereich der öffentlich-rechtlichen Vertragsbeziehungen geltenden Grundsatz von Treu und Glauben Rechnung, als dessen spezifischer Ausdruck bei zivilrechtlichen Dauerschuldverhältnissen § 314 BGB anzusehen ist.

Hiernach ist ein wichtiger Grund insbesondere dann gegeben, wenn die Fortsetzung der Mitgliedschaft unter Berücksichtigung aller Umstände dem Verbandsmitglied nicht mehr zugemutet werden kann.

Jedoch verdeutlichen die gesetzlichen Regelungen auch, daß wesentliche Unterschiede zwischen vertraglichen und körperschaftlichen Bindungen zu beachten sind, so daß an die Unzumutbarkeit der Fortsetzung der Mitgliedschaft hohe Anforderungen zu stellen sind.

...

*Eine einseitige Lösung vom Zweckverband kommt daher beispielsweise dann in Betracht, wenn Änderungen in der Sphäre des Mitglieds eingetreten sind, die seine Existenz oder Aufgabenerfüllung gefährden würden, und alle Möglichkeiten des Interessenausgleichs, insbesondere über die Verbandsversammlung, ausgeschöpft sind (...).*

...

*Daneben können weitere Umstände, beispielsweise schwerwiegende oder anhaltende Pflichtverletzungen durch den Zweckverband, als zur Kündigung berechtigende, wichtige Gründe angesehen werden. Dies setzt wiederum voraus, daß rechtsaufsichtliche Maßnahmen gegenüber dem Zweckverband ohne Erfolg geblieben oder von vornherein zum Scheitern verurteilt sind.“*

### 3.1.2

Vor dem Hintergrund

- der ständigen Insichgeschäfte des Bürgermeisters der Stadt Lichtenstein als Bürgermeister, als Verbandsvorsitzender und als Geschäftsbesorger<sup>2</sup> des Verbandes, bei denen rücksichtslos einseitig die Interessen der Stadt Lichtenstein umgesetzt werden,
- der andauernden Verstöße gegen die Verpflichtung zur Verbandstreue, also der Verpflichtung zur wechselseitigen Rücksichtnahme auf die Interessen des jeweils anderen Teils zwischen den Verbandsmitgliedern durch die Stadt Lichtenstein sowie des
- ständigen Mißbrauchs der Mehrheitsverhältnisse in der Verbandsversammlung ohne Rücksichtnahme auf die Interessen der Gemeinde St.Egidien und dem
- katastrophalen Finanzmanagement der Stadt Lichtenstein im Verband

ist ein weiterer Verbleib im Verband für die Gemeinde St.Egidien unzumutbar geworden.

Das Agieren des Verbandes ist von schwerwiegenden und anhaltenden Pflichtverletzungen geprägt. Hieran hat sich auch durch die zeitweise Bestellung von Beauftragten durch untere bzw. obere Rechtsaufsichtsbehörde nichts geändert.

Mit Bescheiden vom 25.11.2014, 18.12.2015 und 28.06.2016 hatte die obere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 117 Abs. 1 SächsGemO (hier wie sonst i.V.m. § 75 Satz 2 Sächs-KomZG) einen Beauftragten für den Verband bestellt, der bis zum 30.06.2017 alle Aufgaben des Verbandsvorsitzenden auf Kosten des Verbandes wahrnahm und dabei den Weisungen durch die obere Rechtsaufsichtsbehörde unterlag.

Mit Bescheid vom 20.09.2016 hatte die obere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 117 Abs. 1 SächsGemO eine Beauftragte für den Verband bestellt, die bestimmte Aufgaben der Verbandsversammlung auf Kosten des Verbandes wahrnahm und dabei der Weisung durch die obere Rechtsaufsichtsbehörde unterlag.

Mit Bescheid vom 13.07.2017 hatte die untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 117 Abs. 1 SächsGemO den damaligen Leiter des Rechtsamtes des Landratsamtes Zwickau, Herrn Achim Burgardt, zum Beauftragten für den Verband bestellt, der in der Zeit vom 14.07.2017 bis 03.08.2017 alle Aufgaben des Verbandsvorsitzenden auf Kosten des Verbandes wahrnahm.

Die auf den Seiten 3 bis 29 des Schreibens an den Verband vom 01.07.2021 dargelegten Sachverhalte und Ereignisse sind sinnbildlich für die Zusammenarbeit und zeigen deutlich, daß die Mitgliedschaft im Verband für die Gemeinde St.Egidien nicht mehr zumutbar ist. Dabei ist jene Aufzählung beispielhaft und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

<sup>2</sup> Vgl. Geschäftsbesorgungsvereinbarungen vom 17.12.2003 und 23.03.2015.

Exemplarisch wird hier nochmals der Sachverhalt „Erstattung von 1.229.550 € durch den Verband an die Stadt Lichtenstein“ herausgegriffen.<sup>3</sup>

### 3.1.2.1

Die Aufgaben der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Verbandes wurden durch die Stadt Lichtenstein wahrgenommen.<sup>4</sup>

Mit Bescheid vom 11.10.2017 hatte der stellvertretende Verbandsvorsitzende Herr Thomas Nordheim eine Umlageforderung des Verbandes für das Haushaltsjahr 2016 in Höhe von 1.229.550 € gegenüber der Stadt Lichtenstein festgesetzt, einen angeblichen Rückerstattungsanspruch der Stadt Lichtenstein gegen den Verband bezüglich der in den Jahren 2013 bis 2015 durch die Stadt Lichtenstein angeblich in Höhe von 1.341.774 € geleisteten Umlagezahlungen anerkannt, in Höhe von 1.229.550 € gemäß § 226 Abs. 1 AO i.V.m. § 388 Satz 1 BGB (hier wie sonst i.V.m. § 36 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 5 a) SächsKAG) wechselseitig mit der Stadt Lichtenstein die Aufrechnung erklärt und mit Schreiben vom 06.12.2017 bei der Stadt Lichtenstein eine Stundung des Differenzbetrages in Höhe von 1.341.774 € - 1.229.550 € = 112.224 € beantragt.

In dem Bescheid des Verbandes vom 11.10.2017 heißt es:

*„Stadtverwaltung Lichtenstein  
Bürgermeister  
Badergasse 17  
09350 Lichtenstein*

#### **Bescheid**

#### **über die Festsetzung der Umlage des Zweckverbandes Gewerbegebiete 'Am Auersberg/Achat' für das Haushaltsjahr 2016**

*Sehr geehrter Herr Bürgermeister,*

*der Zweckverband Gewerbegebiete 'Am Auersberg/Achat' (ZV GGe) erläßt folgenden Bescheid:*

*Die Umlage an den ZV GGe für das Haushaltsjahr 2016 wird für die Stadt Lichtenstein als Verbandsmitglied in Höhe von **1.229.550 EUR** festgesetzt.*

*Die Stadt Lichtenstein hat auf die Umlageerhebungen aus den Jahren 2013 bis 2015 Abschlagszahlungen iHv. insgesamt 1.341.774,00 EUR geleistet. Für die Jahre 2013 bis 2015 bestehen jedoch keine Zahlungsansprüche, da diese Haushalte keine Rechtskraft erlangten. Aus diesem Grund besteht für die bereits geleisteten Zahlungen [ein] Rückerstattungsanspruch, welcher gemäß § 226 AO mit der bestehenden Umlageforderung aufgerechnet wird.*

*Der erklärte Aufrechnungsbetrag in Höhe von **112.224,00 EUR** ist zur Zahlung am **27.10.2017** fällig und wird an die Stadt Lichtenstein überwiesen.*

...

*Thomas Nordheim  
stellvertretender Verbandsvorsitzender“*

In der Haushaltssatzung des Verbandes für das Jahr 2015 vom 09.12.2015 waren keine Umlagen festgesetzt worden.

Für das Jahr 2014 hatte der Verband keine Haushaltssatzung erlassen.

<sup>3</sup> Vgl. Schreiben an den Zweckverband Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ vom 01.07.2021, Ziffer 1.1, Schreiben an Landratsamt Zwickau vom 27.11.2019, Ziffer 2.2 bis 3 und Schreiben an Sächsisches Staatsministerium des Innern vom 16.04.2021.

<sup>4</sup> Vgl. [www.st-egidien.de/journal/geschaeftsbesorgungsvereinbarung\\_stali-zvggaa](http://www.st-egidien.de/journal/geschaeftsbesorgungsvereinbarung_stali-zvggaa)

Im Hinblick auf die von der Stadt Lichtenstein für das Jahr 2013 angeblich geleisteten Umlagezahlungen heißt es in dem „Bericht [des Beauftragten Verbandsvorsitzenden] zur Gesamtproblematik Umlagen des Zweckverbandes Gewerbegebiete 'Am Auersberg/Achat' der Jahre 2010 bis 2015“ vom 01.03.2017 [kurz: „Bericht vom 01.03.2017“] auf Seite 3:

*„Mit Bescheid vom 09.12.2013 hat der Zweckverband bei der Stadt Lichtenstein eine Vorauszahlung auf die Umlage des Haushaltsjahres 2013 in Höhe von 295.193,20 € angefordert.*

*Die Stadt Lichtenstein hat diese Vorauszahlung geleistet (laut Zahlungsvermerk auf der Auszahlungsanordnung am 25.03.2014).*

*Mit Bescheid vom 31.12.2013 an die Stadt Lichtenstein hat der Zweckverband die Umlage für das Haushaltsjahr 2013 in Höhe von 1.180.773,00 € festgesetzt.*

*In Anrechnung der geleisteten Vorauszahlung hat die Stadt Lichtenstein die Restsumme in Höhe von 885.579,80 € laut Zahlungsvermerk am 14.04.2014 gezahlt.*

*Mit Schreiben vom 27.01.2014 hat die Stadt Lichtenstein Widerspruch gegen den Umlagebescheid vom 31.12.2013 eingelegt.*

*Der Zweckverband hat bis zum heutigen Tag keinen Widerspruchsbescheid erlassen.“*

Ein Erstattungsanspruch der Stadt Lichtenstein gegen den Verband setzte neben einer wirksamen Aufhebung des Umlagebescheides vom 31.12.2013 (durch Erlass eines Widerspruchsbescheides) gemäß §§ 37, 218 AO (hier wie sonst i.V.m. § 36 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 b) und Nr. 5 a) SächsKAG) den Erlass eines Erstattungsbescheides voraus.

Unter anderem ein derartiger Erstattungsbescheid betreffend die von der Stadt Lichtenstein auf den Umlagebescheid für das Jahr 2013 vom 31.12.2013 geleisteten Umlagezahlungen befindet sich bei den Akten nicht.

Der damalige Verbandsvorsitzende Herr Wolfgang Sedner hatte - mutmaßlich unter Verwirklichung des Untreuestraftatbestandes gemäß § 266 StGB - am 14.04.2014 die Rückzahlung von Umlagezahlungen in die Stadt Lichtenstein in Höhe von 1.011.059 € veranlaßt.

In dem Bericht vom 01.03.2017 heißt es auf Seite 4:

*„Aufgrund des Rücknahmebescheides zum Umlagebescheid des Jahres 2012, welcher durch den Verbandsvorsitzenden 'von Amts wegen' (an sich selbst als Bürgermeister der Stadt Lichtenstein) erlassen wurde, hat der Zweckverband mit Auszahlungsanordnung vom 29.10.2013 entsprechend des Zahlungsvermerkes am 14.04.2014 411.729,50 € an die Stadt Lichtenstein zurückgezahlt.*

*Es wurde bereits ausgeführt, daß die Rechtmäßigkeit des Rücknahmebescheides zumindest zweifelhaft ist.*

*Weiterhin hat der Zweckverband mit Verrechnungs-Auszahlungsanordnung vom 20.12.2012 einen Betrag in Höhe von 97.184,50 € am 14.04.2014 an die Stadt Lichtenstein gezahlt.*

*Mit einer weiteren Verrechnungs-Auszahlungsanordnung vom 20.12.2012 hat der Zweckverband einen Betrag in Höhe von 152.145,00 € am 14.04.2014 an die Stadt Lichtenstein gezahlt.*

*Mit Auszahlungsanordnung vom 14.10.2013 ... hat der Zweckverband am 14.04.2014 einen Betrag in Höhe von 350.000,00 € an die Stadt Lichtenstein gezahlt.*

**Damit hat der Zweckverband insgesamt einen Betrag in Höhe von 1.011.059,00 € an die Stadt Lichtenstein zurückgezahlt.“**

Die Umlagebescheide, auf die sich die am 14.04.2014 in Höhe von insgesamt 1.011.059 € vorgenommenen Rückzahlung bezogen, sind sämtlich bestandskräftig. Wirksame und rechtmäßige Erstattungsbescheide gemäß §§ 37, 218 AO waren diesbezüglich nicht erlassen worden.

Ein rechtmäßiger Erstattungsanspruch der Stadt Lichtenstein gegen den Verband in Höhe der am 14.04.2014 geleisteten 1.011.059 € bestand nicht.

Daß heißt, selbst wenn der Verband den gegenüber der Stadt Lichtenstein erlassenen Umlagebescheid für das Jahr 2013 vom 31.12.2013 aufgehoben und einen Erstattungsbescheid gemäß §§ 37, 218 AO über 1.180.773 € erlassen hätte, wäre der Erstattungsbetrag zwingend um die am 14.04.2014 rechtswidrig ausgezahlten 1.011.059 € zu mindern gewesen.

Nach dem Bericht vom 01.03.2017 bestand entgegen den Ausführungen des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden Herrn Thomas Nordheim in dem Bescheid vom 11.10.2017 ein rechtmäßiger Rückerstattungsanspruch der Stadt Lichtenstein gegen den Verband in Höhe von 1.341.774 € nicht.

Herr Wolfgang Sedner dürfte die ihm in seiner Eigenschaft als damaliger Verbandsvorsitzender durch Gesetz eingeräumte Befugnis, über das Vermögen des Verbandes zu verfügen mißbraucht und dadurch dem Verband, dessen Vermögensinteressen er zu betreuen hatte, einen Nachteil zugefügt haben, indem er am 14.04.2014 Zahlungen an die Stadt Lichtenstein ohne Rechtsgrund in Höhe von 1.011.059 € veranlaßt hat.

Herr Wolfgang Sedner dürfte zudem auch die ihm in seiner Eigenschaft als damaliger Bürgermeister der Stadt Lichtenstein kraft eines Treueverhältnisses<sup>5</sup> obliegende Pflicht, die Vermögensinteressen des Verbandes wahrzunehmen, verletzt und dadurch dem Verband, dessen Vermögensinteressen er zu betreuen hatte, einen Nachteil zugefügt haben, indem er am 14.04.2014 Zahlungen an die Stadt Lichtenstein ohne Rechtsgrund in Höhe von 1.011.059 € veranlaßt hat.

Herr Thomas Nordheim dürfte die ihm in seiner Eigenschaft als stellvertretender Verbandsvorsitzender durch Gesetz eingeräumte Befugnis, über das Vermögen des Verbandes zu verfügen mißbraucht und dadurch dem Verband, dessen Vermögensinteressen er zu betreuen hat, einen Nachteil zugefügt haben, indem er mit dem Bescheid vom 11.10.2017 einen angeblichen Rückerstattungsanspruch der Stadt Lichtenstein gegen den Verband bezüglich der in den Jahren 2013 bis 2015 durch die Stadt Lichtenstein angeblich in Höhe von 1.341.774 € geleisteten Umlagezahlungen sowie in Höhe des nach Aufrechnung verbliebenen Differenzbetrages von 1.341.774 € - 1.229.550 € = 112.224 € einen Zahlungsanspruch der Stadt Lichtenstein anerkannt hat.

Bereits aufgrund der bis hierher nochmals dargelegten „Insichgeschäfte“ des (jeweiligen) Bürgermeisters der Stadt Lichtenstein als Bürgermeister, als (stellvertretender) Verbandsvorsitzender und als Geschäftsbesorger des Verbandes, bei denen rücksichtslos einseitig die Interessen der Stadt Lichtenstein nach „Weiterleitung“ liquider Mittel des Verbandes in deren Kasse umgesetzt werden, wird deutlich, daß ein weiterer Verbleib im Verband für die Gemeinde St.Egidien unzumutbar geworden ist.

<sup>5</sup> Vgl. Geschäftsbesorgungsvereinbarungen vom 17.12.2003 und 23.03.2015.

Der von dem stellvertretenden Verbandsvorsitzende Herrn Thomas Nordheim erlassene Bescheid des Verbandes vom 11.10.2017 enthält keine Zahlungsaufforderung an die Stadt Lichtenstein.

Er enthält stattdessen die Erklärung, daß ein Betrag „in Höhe von 112.224 € ... zur Zahlung am 27.10.2017 fällig [ist] und ... an die Stadt Lichtenstein überwiesen [wird].“

In dem Schreiben des Verbandes an die Stadt Lichtenstein vom 06.12.2017 heißt es sodann:

*„Stadtverwaltung Lichtenstein  
Badergasse 17  
09350 Lichtenstein*

***Antrag auf Stundung offener Forderungen der Stadt Lichtenstein gegenüber dem Zweckverband Gewerbegebiete 'Am Auersberg/Achat' (ZV GGe)***

*Sehr geehrte Damen und Herren,*

*aufgrund von Liquiditätsschwierigkeiten beantrage ich die Stundung folgender Forderungen der Stadt Lichtenstein gegenüber dem ZV GGe:*

<i>Forderung</i>	<i>fällig am</i>	<i>Betrag EUR</i>
<i>...</i>		
<i>Aufrechnungsbetrag aus Umlagebescheid 2016</i>	<i>27.10.2017</i>	<i>112.224,00</i>
<i>...</i>		
<i>...</i>		

*Thomas Nordheim  
stellvertretender Verbandsvorsitzender“*

In der Stundungsvereinbarung zwischen der Stadt Lichtenstein und dem Verband vom 06.12.2017/19.06.2018 heißt es:

*„Zweckverband Gewerbegebiete  
'Am Auersberg/Achat'  
Achatstr. 1  
09356 St.Egidien*

***Vereinbarung über eine Stundung zwischen der Stadt Lichtenstein (Gläubiger) und dem Zweckverband Gewerbegebiete 'Am Auersberg/Achat' (Schuldner)***

*Gemäß Stadtratsbeschuß Nr. 08/06/2018 vom 18.06.2018 stimmt die Gläubigerin unter nachfolgenden Bedingungen einer Stundung der offenen Forderungen des Schuldners zu:*

- 1. Die Stundung gilt nur für die unten aufgeführten Beträge.*
- 2. Im Falle der Nichteinhaltung des vereinbarten Zahlungstermins kann die Gläubigerin die sofortige Vollstreckung des gesamten Rückstandes einleiten. Von diesem Zeitpunkt an werden Säumniszuschläge nach den gesetzlichen Vorschriften erhoben.*
- 3. Die Gläubigerin behält sich vor, den gestundeten Betrag mit eventuellen Forderungen des Schuldners aufzurechnen.*

Folgende Beträge werden gestundet:

<i>Forderung</i>	<i>fällig am</i>	<i>Betrag EUR</i>
...		
<i>Aufrechnungsbetrag aus Umlagebescheid 2016</i>	<i>27.10.2017</i>	<i>112.224,00</i>

...

...

*Der vorgenannte Betrag wird dem Schuldner nebst Zinsen bis längstens zum 31.12.2018 gestundet. Er ist spätestens mit Ablauf des genannten Tages vollständig zurückzuzahlen. Die Berechnung der Stundungszinsen erfolgt nach entsprechendem Zahlungseingang.*

...

*Georg Süß  
Stellvertretender Bürgermeister“*

**3.1.2.2**

Der unter Ziffer 3.1.2.1 genannte Bescheid vom 11.10.2017 ist bestandskräftig.

Im Schreiben der Stadt Lichtenstein vom 27.05.2020 heißt es:

*„Einen Widerspruch gegen den Umlagebescheid für das Jahr 2016 hat die Stadt Lichtenstein nicht erhoben.*

...

*Jochen Fankhänel  
[stellvertretender Bürgermeister]“*

Mit Bescheid vom 29.08.2019 hatte der stellvertretende Verbandsvorsitzende Herr Thomas Nordheim den unter Ziffer 3.1.2.1 genannten bestandskräftigen Bescheid des Verbandes vom 11.10.2017 gegenüber der Stadt Lichtenstein aufgehoben und mit Schreiben an die Stadt Lichtenstein vom 15.10.2019 einen „Anspruch [der Stadt Lichtenstein] auf Rückerstattung der geleisteten Verbandsumlage iHv. 1.229.550 EUR“ anerkannt sowie dessen Stundung bis 31.01.2021 beantragt.

In dem Bescheid des Verbandes vom 29.08.2019 heißt es:

*„Stadt Lichtenstein/Sa.  
Badergasse 17  
09350 Lichtenstein/Sa.*

***Bescheid vom 11.10.2017 über die Umlage des Zweckverbandes Gewerbegebiete 'Am Auersberg/Achat' für das Haushaltsjahr 2016  
hier: Aufhebung***

*Der Zweckverband Gewerbegebiete 'Am Auersberg/Achat' (ZVGGe) erläßt folgenden*

***Bescheid:***

- 1. Der Umlagebescheid für das Haushaltsjahr 2016 vom 11.10.2017, Az. HHZV\_16 wird aufgehoben.*
- 2. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei. Auslagen werden nicht erhoben.*

...

*Thomas Nordheim  
stellvertretender Verbandsvorsitzender“*

Dem vorgenannten Bescheid vom 29.08.2019 dürfte es an einer Rechtsgrundlage gefehlt haben.

In der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichtes ist geklärt, daß beispielsweise § 48 VwVfG für die Aufhebung kommunalabgabenrechtlicher Abgabenbescheide - auch in Verbindung mit § 1 Satz 1 SächsVwVfZG - nicht anwendbar ist, sondern von den vorrangigen kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften in §§ 172 ff. AO (hier wie sonst i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 c) SächsKAG) verdrängt wird.<sup>6</sup>

Gemäß § 36 SächsKAG gilt u.a. § 3 SächsKAG entsprechend für sonstige öffentlich-rechtliche Abgaben und Umlagen, die von Gemeinden, Gemeindeverbänden, Landkreisen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen mit Ausnahme des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen erhoben werden, soweit nicht eine besondere gesetzliche Regelung besteht.

Die speziellen Änderungsvorschriften regeln die Aufhebung und Abänderung von Bescheiden über Kommunalabgaben abschließend und schließen somit den Rückgriff auf die allgemeinen Rücknahme- und Widerrufsregelungen sowohl in §§ 130 ff AO (hier wie sonst i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 3 b) SächsKAG) als auch in §§ 48 ff VwVfG (hier wie sonst i.V.m. § 1 Satz 1 SächsVwVfZG) für Kommunalabgabenbescheide aus.<sup>7</sup>

Der Bescheid vom 29.08.2019 konnte auch nicht mit Verweis auf die Beschlüsse des Verwaltungsgerichtes Chemnitz vom 23.04.2018 - 1 L 1040/17 - und des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichtes vom 13.05.2019 - 4 B 176/18 - auf § 173 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO gestützt werden, wonach ein Umlagebescheid aufzuheben oder zu ändern ist, soweit Tatsachen oder Beweismittel nachträglich bekanntwerden, die zu einer niedrigeren Umlage führen und den Umlagepflichtigen kein grobes Verschulden daran trifft, daß die Tatsachen oder Beweismittel erst nachträglich bekannt werden.

Gerichtssentscheidungen sind keine nachträglich bekannt gewordenen Tatsachen im Sinne von § 173 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO.<sup>8</sup>

Die Beschlüsse des Verwaltungsgerichtes Chemnitz vom 23.04.2018 - 1 L 1040/17 - und des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichtes vom 13.05.2019 - 4 B 176/18 - betreffen im Übrigen auch nicht den gegenüber der Stadt Lichtenstein erlassenen und bestandskräftigen Umlagebescheid für das Jahr 2016 vom 11.10.2017.

In dem Schreiben des Verbandes an die Stadt Lichtenstein vom 15.10.2019 heißt es:

*„Stadtverwaltung Lichtenstein  
Badergasse 17  
09350 Lichtenstein*

**Antrag auf Stundung offener Forderungen der Stadt Lichtenstein gegenüber dem Zweckverband Gewerbegebiete 'Am Auersberg/Achat' (ZV GGe)**

*Sehr geehrte Damen und Herren,*

*aufgrund der Ihnen bekannten Liquiditätssituation beantragt der ZV GGe die Stundung der Forderung der Stadt Lichtenstein gegenüber dem ZV GGe bis 31.01.2021 für die Rückzahlung der Verbandsumlage iHv. 1.229.550 EUR.*

*Mit Bescheid vom 11.10.2017 hat der ZV GGe die Verbandsumlage für das Jahr 2016 gegenüber dem Verbandsmitglied Stadt Lichtenstein iHv. 1.229.550 EUR festgesetzt. ...*

<sup>6</sup> SächsOVG, Beschl. v. 27.07.2020 - 5 A 558/18 -.

<sup>7</sup> SächsOVG, a.a.O.

<sup>8</sup> SächsOVG, Beschl. v. 23.06.2004 - 5 E 46/03 -.

Daher wurde der Bescheid am 29.08.2019 aufgehoben. **Das Verbandsmitglied Stadt Lichtenstein hat Anspruch auf Rückerstattung der geleisteten Verbandsumlage iHv. 1.229.550 EUR.**

Der ZV GGe nimmt zur Auszahlung unabdingbarer Leistungen einen Kassenkredit iHv. derzeit ca. 2,2 Mio. EUR in Anspruch. Zu den unabdingbaren Leistungen gehören vorwiegend die vertraglichen Verpflichtungen gegenüber den darlehensgebenden Banken für Zins und Tilgung. Der ZV GGe verfügt über keine Liquiditätsreserven.

...

Thomas Nordheim  
Stellvertretender Verbandsvorsitzender“

Allein aus dem unter Ziffer 3.1.2.1 genannten bestandskräftigen Bescheid des Verbandes vom 11.10.2017 geht allerdings hervor, daß der Verband hieraus gar keine Zahlung von der Stadt Lichtenstein in Höhe von 1.229.550 € gefordert, sondern vielmehr erklärt hatte, daß er eine Zahlung in Höhe des Differenzbetrages von 1.341.774 € - 1.229.550 € = 112.224 € an die Stadt Lichtenstein vornehmen werde.

Es bestehen daher nicht nur erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Bescheides vom 29.08.2019, sondern auch an der Rechtmäßigkeit des durch den stellvertretenden Verbandsvorsitzenden Herrn Thomas Nordheim der Stadt Lichtenstein mit Schreiben vom 15.10.2019 gewährten Rückerstattungsanspruchs in Höhe von 1.229.550 €.

In der Stundungsvereinbarung zwischen der Stadt Lichtenstein und dem Verband vom 15.10.2019/12.11.2019 heißt es:

„Zweckverband Gewerbegebiete  
'Am Auersberg/Achat'  
Stellv. Verbandsvorsitzender  
Herr Thomas Nordheim  
Achatstr. 1  
09356 St.Egidien

**Vereinbarung über eine Stundung zwischen der Stadt Lichtenstein (Gläubiger) und dem Zweckverband Gewerbegebiete 'Am Auersberg/Achat' (ZV GGe) (Schuldner)**

Nach Prüfung unserer Unterlagen stimmt der Gläubiger unter nachfolgenden Bedingungen einer Stundung der offenen Forderungen iHv. 1.229.550 EUR gegenüber dem Schuldner zu:

1. Die Stundung gilt nur für die unten aufgeführten Beträge.
2. **Aufgrund des derzeit niedrigen Zinsniveaus werden keine Zinsen erhoben.**

Die Forderungen des Gläubigers gegenüber dem Schuldner resultieren aus dem Rücknahmebescheid vom 29.08.2019, die Verbandsumlage 2016 iHv. 1.229.550 EUR betreffend.

Die Stundung erfolgt vorerst bis 31.01.2021. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der gestundete Betrag an den Gläubiger zu bezahlen.

...

Jochen Fankhänel  
Stellvertretender Bürgermeister“

Herr Thomas Nordheim dürfte die ihm in seiner Eigenschaft als stellvertretender Verbandsvorsitzender durch Gesetz eingeräumte Befugnis, über das Vermögen des Verbandes zu verfügen mißbraucht und dadurch dem Verband, dessen Vermögensinteressen er zu betreuen hat, einen Nachteil zugefügt haben, indem er mit Bescheid vom 29.08.2019 ohne Rechtsgrund den bestandskräftigen Umlagebescheid vom 11.10.2017 aufgehoben und mit Schreiben vom 15.10.2019 einen „Anspruch [der Stadt Lichtenstein] auf Rückerstattung der geleisteten Verbandsumlage iHv. 1.229.550 EUR“ anerkannt hatte.

Auch aufgrund dieses weiteren, nochmals dargelegten „Insichgeschäfts“ des Bürgermeisters der Stadt Lichtenstein als Bürgermeister, als stellvertretender Verbandsvorsitzender und als Geschäftsbesorger des Verbandes, bei denen wiederum rücksichtslos einseitig die Interessen der Stadt Lichtenstein nach „Weiterleitung“ liquider Mittel des Verbandes in deren Kasse umgesetzt werden, wird abermals deutlich, daß ein weiterer Verbleib im Verband für die Gemeinde St.Egidien unzumutbar geworden ist.

### 3.1.2.3

Wie aus der Stundungsvereinbarung zwischen der Stadt Lichtenstein und dem Verband vom 15.10.2019/12.11.2019 hervorgeht, sollten nach den Ausführungen des stellvertretenden Bürgermeisters der Stadt Lichtenstein „aufgrund des derzeit niedrigen Zinsniveaus ... keine Zinsen erhoben“ werden.

Gemäß dem Entwurf vom 29.01.2021 für die Haushaltssatzung des Verbandes für das Jahr 2021 hatte der stellvertretende Verbandsvorsitzende Herr Thomas Nordheim allerdings Zinszahlungen an die Stadt Lichtenstein auf die gestundete Erstattungsforderung in Höhe von 116.807,25 € veranschlagt.

Auf Seite 18 des Vorberichtsentswurf vom 29.01.2021 heißt es:

#### **„Finanzhaushalt**

...

		Ansatz des Vorjahres	Ansatz des Haushaltsjahres	Erläuterung
		2020 EUR	2021 EUR	
* 7512000	Zinsauszahlungen an Gemeinden	0	116.850	Zinsen für gestundete Umlagerückzahlung aus 2016 iHv. 1.229.550 EUR: 2019: 6.147,75 EUR, 2020: 73.773 EUR, bis 30.06.2021: 36.886,50 EUR“

Am 14.06.2021 hat der Stadtrat der Stadt Lichtenstein auf Vorschlag des Bürgermeisters der Stadt Lichtenstein sodann beschlossen, dem Verband eine angeblich offene Forderung in Höhe von 1.229.550 € nunmehr bis längstens 31.12.2021 zu stunden und hierfür Stundungszinsen in Höhe von 0,5 % pro Monat - das sind über 73.000 € pro Jahr - zu erheben.

Die für die Sitzung des Stadtrates der Stadt Lichtenstein am 14.06.2021 ausgereichte Beschlüßvorlage V 02/06/2021 hatte folgenden Inhalt:

#### **„V 02/06/2021**

##### **Beratung und Beschluß über die Stundung von Forderungen**

*Der Stadtrat beschließt, dem Zweckverband Gewerbegebiete 'Am Auersberg/Achat' (ZV GGe) offene Forderungen i.H.v. 1.229.550 EUR für den Zeitraum vom 01.07.2021 bis Abschluß und Genehmigung einer öffentlich-recht-*

*lichen Vereinbarung zwischen der Stadt Lichtenstein/Sa. und dem ZV GGe, spätestens bis 31.12.2021 zu stunden.*

*Stundungszinsen sind gemäß § 36 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 5 b) SächsKAG i.V.m. § 238 Abs. 1 Satz 1 AO jeden Monat i.H.v. 0,5 % zu erheben.“*

Auf Seite 11 des Lokalteils Hohenstein-Ernstthal der „Freien Presse“ vom 19.06.2021 heißt es:

## Lichtenstein stundet Millionenbetrag

Schuldner ist der Zweckverband „Gewerbegebiete“

**LICHTENSTEIN** – Der Stadtrat hat einer weiteren Stundung von knapp 1,2 Millionen Euro zugestimmt, die der Zweckverband „Gewerbegebiete Am Auersberg/Achat“ an die Stadt Lichtenstein zu zahlen hat. Ursprünglich war eine Frist bis 30. Juni 2021 vorgesehen. Mit dem jetzigen Beschluss wäre der schlussmögliche Zahlungstermin der 31. Dezember.

Der Betrag setzt sich aus Umlagezahlungen der Stadt an den gemeinsamen Zweckverband zusammen, dem neben Lichtenstein auch St. Egidien angehört. Eine entsprechende Haushaltssatzung des Verbandes aus dem Jahr 2016 wurde jedoch wegen formeller Mängel gerichtlich gekippt. Der Verband müsste die Um-

lage daher zurückzahlen. Wie Lichtensteins Bürgermeister Thomas Nordheim (Freie Wähler) erklärte, habe der Verband das Geld aber nicht mehr, da dieses bereits in den Schuldendienst geflossen sei. Lichtenstein will nun über Erlöse aus Verkäufen von Grundstücken auf dem Gebiet des Zweckverbandes die Summe decken und anschließend an den Verband auskehren. Hier sei aber noch einiges zu klären.

SPD-Stadträte Martin Kleindienst, Lutz Weißpflug und Jürgen Hofmann stimmten gegen die weitere Stundung. Ute Hoch (Linke) kündigte an, es sei das letzte mal, dass ihre Fraktion einer solchen Stundung zustimmen würde. |akli

Herr Thomas Nordheim dürfte die ihm in seiner Eigenschaft als stellvertretender Verbandsvorsitzender durch Gesetz eingeräumte Befugnis, über das Vermögen des Verbandes zu verfügen mißbraucht und dadurch dem Verband, dessen Vermögensinteressen er zu betreuen hat, nicht nur dadurch einen Nachteil zugefügt haben, indem er der Stadt Lichtenstein einen rechtswidrigen Zahlungsanspruch in Höhe von 1.229.550 € verschafft hat, sondern auch indem er dazu auch noch eine Verzinsung mit 6 % p.a. gewährte.

Es wird deutlich, daß aufgrund der dargelegten ständigen „Insichgeschäfte“ des Bürgermeisters der Stadt Lichtenstein als Bürgermeister, als stellvertretender Verbandsvorsitzender und als Geschäftsbesorger des Verbandes, bei denen nachgewiesenermaßen rücksichtslos einseitig die Interessen der Stadt Lichtenstein nach „Weiterleitung“ liquider Mittel des Verbandes in deren Kasse umgesetzt werden, ein weiterer Verbleib im Verband für die Gemeinde St.Egidien unzumutbar geworden ist.

### 3.1.2.4

Den vorliegend gegenständlichen Antrag des Verbandes vom 16.12.2020 auf Zulassung der Beitreibung einer Forderung in Höhe von 213.915 € aus dem gegenüber der Gemeinde St.Egidien für das Jahr 2020 erlassenen Umlagebescheid vom 23.06.2020 hat der stellvertretende Verbandsvorsitzende Herr Thomas Nordheim u.a. ausdrücklich mit dem sich aus der beabsichtigten Auszahlung jener 1.229.550 € an die Stadt Lichtenstein bei dem Verband ergebenden Liquiditätsbedarf begründet.

In dem gegenständlichen Antrag des Verbandes vom 16.12.2020 heißt es:

*„Die Zahlungsfähigkeit des ZVGGe ist voraussichtlich nur bis April 2021 gewährleistet und dies auch nur unter fast vollständiger Inanspruchnahme des Kassenkredites.*

*Hinweisen möchten wir zudem auf unser Schreiben vom 15.12.2020 zur Liquidität des Zweckverbandes und vor allem darauf, daß die Verlängerung der bisherigen Stundung der Rückzahlung der Verbandsumlage an die Stadt Lichtenstein/Sa. aus dem Jahr 2016 iHv. 1.229.550 EUR bis zum 31.01.2022 im Stadtrat der Stadt Lichtenstein/Sa am 14.12.2020 abgelehnt wurde. Stattdessen wurde eine Stundung bis zum 30.06.2021 beschlossen.*

...

*Der ZVGGe regt an, die Beitreibung in die Konten der Gemeinde St.Egidien*

...

*zuzulassen.*

*Wir bitten aus diesem Grund den Sofortvollzug nach § 80 Abs.1 Nr. 4 VwGO mit anzuordnen und um zeitnahe Entscheidung.*

...

*Bürgermeister Thomas Nordheim  
stellvertretender Verbandsvorsitzender“*

Daß heißt, selbst aus dem gegenständlichen Antrag des Verbandes vom 16.12.2020 ergeben sich die Gründe, aus denen ein weiterer Verbleib im Verband für die Gemeinde St.Egidien unzumutbar geworden ist.

Die Feststellung in dem Schreiben des Landratsamtes Zwickau vom 15.06.2021

*„Der Zweckverband konzentriert sich in seiner Aufgabenerfüllung auf die Leistung von Ausgaben, zu denen er rechtlich verpflichtet ist.“*

dürfte bei dem Befund bei dem hier exemplarisch nochmals aufgegriffenen Sachverhalt „Erstattung von 1.229.550 € durch den Verband an die Stadt Lichtenstein“ widerlegt sein.

### 3.2

Man kann zu der Frage, ob die Bestimmung in § 62 Abs. 4 Satz 3 SächsKomZG, wonach das Landratsamt Zwickau als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde die Auflösung des Verbandes und den Übergang der Aufgaben öffentlich bekanntzumachen hat, konstitutiv oder rein deklaratorisch wirkt, durchaus unterschiedliche Rechtsauffassungen haben.

Man kann auch zu der Frage, ob die Bestimmung in § 62 Abs. 4 Satz 2 SächsKomZG, wonach die Stadt Lichtenstein als verbliebenes Mitglied an die Stelle des Verbandes tritt, eine Abwicklung nach § 29 SächsKomZG, also eine an § 49 BGB angelehnte „Liquidation“ mit einer Verteilung des Verbandsvermögens nach dem Umlageschlüssel möglicherweise ausschließt, unterschiedliche Rechtsauffassungen haben.

Nach bayerischem Landesrecht käme es jedenfalls nicht zu einer Liquidation, wenn ein Zweckverband nur noch aus einem Mitglied besteht und dieses Mitglied an die Stelle des Zweckverbands tritt.

In dem Beschluß des Bayerischen Obersten Landesgerichtes vom 21.06.2005

- 3Z BR 258/04 - heißt es:

*„Nach der Systematik von Art. 46 KommZG erfolgt die Auflösung eines Zweckverbandes grundsätzlich durch Beschluß der Verbandsversammlung (Art. 46 Abs. 1 Satz 1 KommZG) und führt zu einer Liquidation gemäß Art. 47 Abs. 1 Satz 1 KommZG.*

*Ausnahmsweise ist ein Zweckverband (auch ohne Beschluß der Verbandsversammlung) aufgelöst, wenn seine Aufgaben durch ein Gesetz oder aufgrund einer besonderen gesetzlichen Regelung vollständig auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts übergehen oder wenn er nur noch aus einem Mitglied besteht (Art. 46 Abs. 3 KommZG).*

*In diesem Fall kommt es grundsätzlich ebenfalls zu einer Liquidation, es sei denn, daß Gesamtrechtsnachfolge eingetreten ist (Art. 47 Abs. 1 Satz 2 KommZG), z.B. wenn der Zweckverband nur noch aus einem Mitglied besteht und dieses Mitglied an die Stelle des Zweckverbands tritt (Art. 46 Abs. 3 Satz 2 KommZG).“*

Ob diese Rechtsprechung auf die Rechtslage in Sachsen übertragbar ist, konnte hier noch nicht vertieft erörtert werden.

Diesseits bestehen keine Zweifel,

- a) daß die mit Schreiben vom 01.07.2021 aus wichtigem Grund und unter Berufung auf Treu und Glauben mit sofortiger Wirkung erklärte außerordentliche Kündigung der Mitgliedschaft der Gemeinde St.Egidien in dem Verband unter ausdrücklichem Verweis auf die unter Ziffer 3.1.1 aufgeführte Rechtsprechung zulässig ist und
- b) daß die vorgebrachten Kündigungsgründe einer verwaltungsgerichtlichen Prüfung standhalten werden.

Andernfalls hätten wir die Kündigung nicht erklärt.

Konsequenterweise vertreten wir die Auffassung, daß der Verband gemäß § 62 Abs. 4 Satz 1 Alt. 2 SächsKomZG von Gesetzes wegen aufgelöst ist.

Gemäß § 62 Abs. 4 Satz 1 Alt. 2 SächsKomZG ist der Zweckverband aufgelöst, wenn er nur noch aus einem Mitglied besteht. Dieser Fall ist eingetreten.

Die Gemeinde St.Egidien ist bereit, mit der Stadt Lichtenstein über eine Folgevereinbarung zu verhandeln.

Die Zulassung der Beitreibung wäre nicht nur aus den Gründen rechtswidrig, die wir in den Schreiben vom 01.11.2019 und 27.11.2019 im Rahmen der Anhörung zum Antrag des Verbandes vom 12.06.2019 auf Zulassung der Beitreibung gegen die Gemeinde St.Egidien aus dem Bescheid vom 02.11.2018 über die Festsetzung der Umlage für das Haushaltsjahr 2018 in Höhe von 225.765 € dargelegt haben, sondern sie wäre auch amtspflichtwidrig und würde Schadenersatzansprüche nach § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG begründen.

Mit vier Schreiben vom 23.08.2018 hat der Unterfertigende das Landratsamt Zwickau um Auskunft zu drei durch den Verband bei dem Landratsamt Zwickau am 31.01.2018 gestellten Anträgen auf Erteilung bislang fehlender haushaltsrechtlicher Einzelgenehmigungen sowie zur Rücknahme des - nach diesseitiger Auffassung durch arglistige Täuschung erwirkten - Bescheides des Landratsamtes Chemnitzer Land vom 10.11.1997 gebeten.

Sachlicher Hintergrund der Auskunftersuchen vom 23.08.2018 sind kreditähnliche bzw. gewährvertragsähnliche Rechtsgeschäfte zwischen dem Verband und der Stadt Lichtenstein.

In der Sache besteht ein haushaltswirtschaftsrechtlicher Kausalzusammenhang zwischen jenen kreditähnlichen bzw. gewährvertragsähnlichen Rechtsgeschäften zwischen dem Verband und der Stadt Lichtenstein, den Genehmigungsanträgen des Verbandes vom 31.01.2018 und den vom Landratsamt Zwickau hierzu zu treffenden Entscheidungen, der Gesetzmäßigkeit der jährlichen Haushaltssatzungen des Verbandes und den hierzu vom Landratsamt Zwickau regelmäßig erlassenen Bestätigungsbescheiden, den vom Verband gegenüber der Gemeinde St.Egidien regelmäßig erlassenen Umlagebescheiden und den vom Verband bei dem Landratsamt Zwickau regelmäßig nach § 18 SächsVwVG beantragten Beitreibungszulassungsentscheidungen.

In dem Schreiben des Landratsamtes Zwickau vom 21.07.2021 heißt es nunmehr:

*„Sehr geehrter Herr Redlich,*

*Ihr Schreiben vom 11.05.2021 wurde uns durch die Landesdirektion weitergeleitet, um Ihnen zu antworten.*

*In der Zwischenzeit hat der Gemeinderat der Gemeinde St.Egidien in seiner Sitzung am 24.06.2021 die Kündigung bzw. Beendigung der Mitgliedschaft im Zweckverband beschlossen. Zudem haben Sie mit Schreiben vom 01.07.2021 gegenüber dem Zweckverband die Kündigung erklärt.*

*Aus diesen Gründen ist eine detaillierte Beantwortung der von Ihnen in Ihrem Schreiben vom 11.05.2021 benannten Gesichtspunkte zum jetzigen Zeitpunkt nicht zielführend, da es rechtlich nicht ausgeschlossen ist, daß diese Themen auch im Prozeß der Beendigung des Zweckverbandes mit einfließen könnten und wir dieses Verfahren nicht vorgreifen bzw. unnötig verkomplizieren möchten.“*

Jede der vier unter Ziffer 5 unseres Schreibens an die Landesdirektion Sachsen vom 11.05.2021 gestellten Fragen, nämlich ob das Landratsamt Zwickau über den jeweiligen Antrag des Verbandes vom 31.08.2018 bzw. über eine Rücknahme des - nach diesseitiger Auffassung durch arglistige Täuschung erwirkten - Bescheides des Landratsamtes Chemnitzer Land vom 10.11.1997 entschieden hat, läßt sich im Ausgangspunkt mit einem einfachen „Ja“ oder „Nein“ beantworten.

Das o.g. Schreiben des Landratsamtes Zwickau vom 21.07.2021 gibt Anlaß zu der Vermutung, daß das Landratsamt Zwickau bislang keine Entscheidungen insbesondere zu den Anträgen des Verbandes vom 31.08.2018 getroffen hat.

Derartiges wäre nach diesseitiger Überzeugung amtspflichtwidrig, denn über spätere Anträge des Verbandes über gegen die Gemeinde St.Egidien gerichtete Beitreibungszulassungen, beispielsweise über die entsprechenden Anträge des Verbandes vom 12.06.2019 und 06.03.2020 hat das Landratsamt Zwickau mit Bescheiden vom 03.12.2019 und 17.06.2020 nachweislich entschieden.

Mit freundlichen Grüßen



Uwe Redlich  
Bürgermeister

- Anlagen:
1. Schreiben an Landratsamt Zwickau vom 01.11.2019 (ohne Anlagen)
  2. Schreiben an Landratsamt Zwickau vom 27.11.2019 (ohne Anlagen)
  3. Schreiben an Zweckverband Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ vom 01.07.2021 mit Anlagen
  4. Urteil des Verwaltungsgerichtes Karlsruhe vom 18.02.2021  
- 9 K 1777/20 -
  5. Beschluß des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 31.01.2018  
- VerfGH 26/15 -
  6. Bescheid der Landesdirektion Sachsen vom 25.11.2014
  7. Bescheid der Landesdirektion Sachsen vom 18.12.2014
  8. Bescheid der Landesdirektion Sachsen vom 28.06.2016
  9. Bescheid der Landesdirektion Sachsen vom 20.09.2016
  10. Bescheid des Landratsamtes Zwickau vom 13.07.2017 mit
    - Schreiben an Beauftragten des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ Herrn Achim Burgardt vom 14.07.2017 (ohne Anlagen)
  11. Umlagebescheid des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ gegenüber der Stadt Lichtenstein vom 11.10.2017
  12. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ für das Jahr 2015 vom 07.12.2015
  13. Schreiben des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ vom 27.03.2017 mit
    - „Bericht zur Gesamtproblematik Umlagen des Zweckverbandes Gewerbegebiete 'Am Auersberg/Achat' der Jahre 2010 bis 2015“ vom 01.03.2017 mit
      - Umlagebescheid des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ gegenüber der Stadt Lichtenstein vom 20.12.2012
      - Rücknahmebescheid des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ gegenüber der Stadt Lichtenstein vom 15.08.2013
  14. Schreiben des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ an Stadt Lichtenstein vom 06.12.2017
  15. Stundungsvereinbarung zwischen der Stadt Lichtenstein und dem Zweckverband Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ vom 06.12.2017/19.06.2018
  16. Schreiben der Stadt Lichtenstein vom 27.05.2020
  17. Aufhebungsbescheid des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ gegenüber der Stadt Lichtenstein vom 29.08.2019
  18. Schreiben des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ an Stadt Lichtenstein vom 15.10.2019

19. Stundungsvereinbarung zwischen der Stadt Lichtenstein und dem Zweckverband Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ vom 15.10.2019/12.11.2019
20. Entwurf vom 29.01.2021 für die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ für das Jahr 2021 (Auszug)
21. Einladung zur Sitzung des Stadtrates der Stadt Lichtenstein am 14.06.2021 mit
  - Beschlußvorlage V 02/06/2021
22. Beschluß des Bayerischen Obersten Landesgerichtes vom 21.06.2005
  - 3Z BR 258/04 -